

§ 14. Studentenvertretung

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Direktion und den Lehrer(n)Innen des Kärntner Landeskonservatoriums und zur Wahrung des Rechtes auf Mitgestaltung des Studienbetriebes wird am Kärntner Landeskonservatorium eine Studentenvertretung geschaffen. Für die Studentenvertretung gibt es eine eigene Satzung (siehe § 15).

§ 15. Satzung der Studentenvertretung - Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der (Die) StudentenvertreterIn, im Fall seiner Verhinderung der (die) StudentenstellvertreterIn, vertreten die Interessen aller ordentlichen und außerordentlichen StudentenInnen gegenüber der Direktion, dem Lehrkörper und dem Schulerhalter.
- (2) Die FachabteilungssprecherInnen vertreten die Interessen aller in ihrer Abteilung inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Studenten (innen) gegenüber dem (der) StudentenvertreterIn und dessen (deren) StellvertreterIn.
- (3) Der (Die) StudentenvertreterIn, der (die) StudentenstellvertreterIn sowie je eine FachabteilungssprecherIn für jede am Kärntner Landeskonservatorium vertretene Fachabteilung werden für den Zeitraum von zwei Jahren zu Beginn des Sommersemesters in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.
- (4) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen StudentenInnen ab dem 17. Lebensjahr. Wählbar sind alle StudentenInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Wählbar zum (zur) StudentenvertreterIn (und zum (zur) StudentenstellvertreterIn) sind nur ordentlich Studierende; wählbar zum (zur) FachabteilungssprecherIn ist jede/r ordentlich Studierende der betreffenden Fachabteilung.
- (6) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Jene/r KandidatIn mit der zweitgrößten Stimmenanzahl ist automatisch zum (zur) StudentenstellvertreterIn gewählt.
- (8) Es ist nicht möglich, dass ein(e) KandidatIn gleichzeitig mehrere Ämter bekleidet.
- (9) Die Funktion eines (einer) Studentenvertreter(s)in bzw. Abteilungssprechers endet nach der Durchführung der Neuwahl, durch Beendigung des Studiums, Rücktritt oder Abwahl.
- (10) Ein(e) StudentenvertreterIn gilt als abgewählt, wenn dies mit relativer Mehrheit die jeweiligen Wahlberechtigten in einer außerordentlichen Hörerversammlung beschließen.
- (11) Endet die Funktion eines Studentenvertreters (einer Studentenvertreterin), ist ehestmöglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (12) Die Mitarbeit der Studentenvertretung ist ehrenamtlich.
- (13) Die Studentenvertretung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit auf jede parteipolitische Aktivität zu verzichten.

§ 16. Satzung der Studentenvertretung - Durchführung der Wahl

- (1) Wahlvorschläge sind der Studentenvertretung bis Ende des Wintersemesters bekanntzugeben. Die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten (Kandidatinnen) ist zwei Unterrichtswochen vor dem Wahltag öffentlich auszuhängen. Sollten der Studentenvertretung keine Kandidatenvorschläge unterbreitet werden, ist sie verpflichtet, ihrerseits mindestens zwei Kandidaten (Kandidatinnen) für die Studentenvertretung und mindestens je eine(n) Kandidat(en)in für die Fachabteilungen vorzuschlagen.
- (2) Leitung, Durchführung und Überwachung der Wahl obliegen der Studentenvertretung sowie einem (einer) von der Direktion entsandten VertreterIn. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahllokals;
 - Erstellung der Kandidatenliste und der Wählerliste;
 - Bereitstellung der Wahlbehelfe (Stimmzettel, Wahlurne);
 - Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses
- (3) Den Wahlberechtigten wird auf Grund einer Wählerliste gegen Vorlage des Studentenausweises ein Stimmzettel, auf dem die Kandidaten angeführt sind, ausgehändigt.
- (4) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll anzufertigen. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den von der Direktion entsandten Vertreter an der zentralen Informationstafel durch Anschlag kundzutun.

§ 17. Satzung der Studentenvertretung - Rechte und Aufgaben

- (1) Der Studentenvertretung steht das Recht zu,
 1. von der Direktion (und dem Schulerhalter) des Kärntner Landeskonservatoriums, insbesondere bezüglich der Organisation und Durchführung des Studienbetriebes, angehört zu werden
 2. über alle Angelegenheiten, welche die Student(en)innen betreffen, von der Direktion (und dem Schulerhalter) informiert zu werden
 3. an der künstlerischen Präsentation eines Bewerbers um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis als LehrerIn am Kärntner Landeskonservatorium teilzunehmen und angehört zu werden
 4. regelmäßige Sprechstunden abzuhalten.
- (2) Der Studentenvertretung kommt die Aufgabe zu,
 1. die Student(en)innen des Kärntner Landeskonservatoriums sowie Bewerber(innen) für die Aufnahmeprüfung zu beraten
 2. Vorschläge für Weiterbildungsmaßnahmen, wie Seminare, Vorträge und Konzerte in Zusammenarbeit mit der Direktion einzubringen,
 3. Vorschläge und Wünsche zur Organisation und Durchführung des Studienbetriebes zu erstatten,
 4. ordentliche Hörerversammlungen zu Beginn eines jeden Semesters einzuberufen
 5. außerordentliche Versammlungen in begründeten Fällen über Antrag sowohl von ordentlichen als auch außerordentlichen Student(en)innen in Absprache mit der Direktion einzuberufen
 6. über jede Hörerversammlung ein Protokoll zu verfassen

7. dieses und alle anderen schriftlichen Unterlagen in einem eigens hiefür angelegten Akt abzulegen, der für die Direktion und alle Studierenden des Kärntner Landeskonservatoriums jederzeit einsehbar sein muss;
8. die Amtsverschwiegenheit in allen Belangen ihrer Tätigkeit zu wahren. Aktivitäten dürfen dem Ansehen des Kärntner Landeskonservatoriums nicht schaden und bedürfen der Genehmigung durch die Direktion
9. Weiteres zu den Organen und deren Aufgaben ist in den Teilen II und III angeführt.

§ 18. Fachabteilungen

Zur ordnungsmäßigen und zweckmäßigen Abwicklung des Unterrichtsbetriebes ist das Konservatorium in Fachabteilungen gegliedert. Jeder Fachabteilung steht ein(e) LeiterIn vor.

Die Fachabteilungen sind:

FATL 1	Musiktheorie, Komposition
FATL 2	Musikleitung, Dirigieren, Instrumental- und Vokalkorrepition, Sonderlehrgänge
FATL 3	Tastensinstrumente
FATL 4	Saitensinstrumente
FATL 5	Blasinstrumente und Schlagwerk
FATL 6	Jazz-Pop und artverwandte Richtungen
FATL 7	Musikpädagogik
FATL 8	Gesang und Schauspiel

6. ABSCHNITT - Lehrpersonal

§ 19. SchulleiterIn und LehrerInnen

- (1) Der (Die) SchulleiterIn, die LehrerInnen haben die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, zu erfüllen.
- (2) Als Mindestanstellungserfordernis gilt
 1. eine an einem inländischen oder vergleichbaren ausländischen Institut abgelegte künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Finalprüfung der einschlägigen Fachrichtung (Diplom, Magisterium, Bachelor/Master, Lehrbefähigung) oder der Nachweis besonderer künstlerischer Leistungen sowie
 2. der Nachweis der pädagogischen Eignung.